

Gemeinde Everswinkel

Vorschriftensammlung

SATZUNG

der Gemeinde Everswinkel über die Erhaltung denkmalswerter baulicher Anlagen

Beschlussgrundlage	Inkrafttreten
--------------------	---------------

o Urfassung Ratsbeschluss	vom 02.01.1979 vom 19.10.1978	in Kraft getreten 13.01.1979
o 1. Änderung Ratsbeschluss	vom 12.11.2001 vom 08.11.2001	in Kraft getreten 01.01.2002

SATZUNG

der Gemeinde Everswinkel über die Erhaltung denkmalswerter baulicher Anlagen in der Fassung der 1. Änderung

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung gliedert sich in Teil I und Teil II. Teil I liegt im Ortsteil Everswinkel und umfasst die in der zur Satzung gehörigen Karte I kenntlich gemachten Bereiche. Teil II liegt im Ortsteil Alverskirchen und umfasst die in der zur Satzung gehörigen Karte II kenntlich gemachten Bereiche.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung steht eine Anzahl erhaltenswerter baulicher Anlagen, die
 1. allein oder im Zusammenhang mit den anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder das Landschaftsbild der in § 1 bezeichneten Bereiche prägen, oder
 2. die von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind.
- (2) Diese Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung.

§ 3

Genehmigung baulicher Anlagen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen aus den in Absatz 2 besonders bezeichneten Gründen versagt werden; von der Genehmigung ausgenommen sind innere Umbauten und innere Änderungen von baulichen Anlagen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlagen nicht berühren.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,

1. weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt,
2. weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerische Bedeutung ist.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Ziffer 4 des Baugesetzbuches handelt, wer ein Gebäude in dem in § 1 bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung abbricht oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5 *)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Urfassung. Das Inkrafttreten von Änderungen kann dem Vorblatt entnommen werden

